

DE

32008R1062.A21, 32008R1101.A21

DE

DE

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 37/2009

vom 17. März 2009

zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 131/2008 vom 5. Dezember 2008¹ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1062/2008 der Kommission vom 28. Oktober 2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 453/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die vierteljährliche Statistik der offenen Stellen in der Gemeinschaft im Hinblick auf Saisonbereinigungsverfahren und Qualitätsberichte² ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (kodifizierte Fassung)³ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 wird die Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates⁴ aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (5) Da die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 eine kodifizierte Fassung der Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 ist, sind die derzeitigen EWR-Anpassungen aufrechtzuerhalten –

¹ ABl. L 25 vom 29.1.2009, S. 40.

² ABl. L 285 vom 29.10.2008, S. 3.

³ ABl. L 304 vom 14.11.2008, S. 70.

⁴ ABl. L 151 vom 15.6.1990, S. 1.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XXI des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 18v (Verordnung (EG) Nr. 453/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:

„18va.**32008 R 1062**: Verordnung (EG) Nr. 1062/2008 der Kommission vom 28. Oktober 2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 453/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die vierteljährliche Statistik der offenen Stellen in der Gemeinschaft im Hinblick auf Saisonbereinigungsverfahren und Qualitätsberichte (ABl. L 285 vom 29.10.2008).“

2. Der Text von Nummer 17 (Verordnung (EWG) Nr. 1588/90 des Rates) erhält folgende Fassung:

„**32008 R 1101**: Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (kodifizierte Fassung) (ABl. L 304 vom 14.11.2008, S. 70).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

- (a) In Artikel 2 wird folgender Absatz angefügt:
 - ,k) Personal des EFTA Statistical Office: in den Räumlichkeiten von Eurostat tätiges Personal des EFTA-Sekretariats.’;
- (b) in Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort ‚Eurostat‘ durch die Worte ‚Eurostat und des EFTA Statistical Office‘ ersetzt;
- (c) in Artikel 5 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

‚Vertrauliche Daten, die vom EFTA Statistical Office an Eurostat übermittelt werden, sind auch dem Personal des EFTA Statistical Office zugänglich.’;
- (d) in Artikel 6 schließt ‚Eurostat‘ für diese Zwecke das EFTA Statistical Office ein.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EG) Nr. 1062/2008 und (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 18. März 2009 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 17. März 2009

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

Alan Seatter

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

Bergdis Ellertsdóttir Matthias Brinkmann

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.